Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge

Autor: Egger, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

19. Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge.

Von Prof. Dr. A. Egger, Zürich.

Leitsätze.

I. Das Kindesrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist geeignet, die Kinderschutzbestrebungen in wirksamer Weise zu fördern. Es ist deshalb zu wünschen, dass die Kantone die einschlägigen Bestimmungen schon vor dem 1. Januar 1912 als kantonales Recht einführen.

II. Der Erlass der kantonalen Ausführungsgesetze zum ZGB. bietet willkommene Gelegenheit zum weiteren Ausbau des Kinderschutzes, zunächst besonders nach folgenden beiden Richtungen:

1. Das Verfahren beim behördlichen Einschreiten und bei der Versorgung der Kinder (Art. 283 und 284) ist genau zu ordnen. Festzulegen ist das allgemeine Anzeigerecht, die Anzeigepflicht bestimmter Personen, insbes. der Behörden, die Mitwirkung von Kinderschutzvereinigungen, *Ärzten*, Lehrern und Geistlichen, das Beschwerderecht aller Beteiligten.
2. Dringend wünschenswert ist die Einführung von Generalvormundschaften für das Gebiet ganzer Kantone oder innerhalb eines Kantons für die Bezirke.

III. Es ist wünschenswert, dass die kantonalen Regierungen die Vormundschaftsbehörden in besonderen Kreisschreiben über die Tragweite des neuen Kindesrechtes aufklären und auf peinlich genaue Erfüllung der neuen Aufgaben dringen.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch ist am 10. Dezember 1907 von National- und Ständerat einstimmig angenommen worden. Am 20. März dieses Jahres ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen; das Schweizervolk hat das neue Recht in stillschweigender Sanktion gutgeheissen. Es wird am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Bis dahin sollen wir uns mit den Neuerungen vertraut machen, bis dahin haben die Kantone ihre Ausführungsgesetze zu erlassen.

Wir begrüssen auch vom Standpunkt der Jugendfürsorge aus die eroberte Rechtseinheit. Das einheitliche Recht ist der allgemeinen Kenntnis leichter zugänglich als die kantonalen Rechte. Es wird eine erhöhte Anteilnahme und eine viel intensivere Pflege er-

fahren. Eine engherzige Anwendung kann wirksamer bekämpft werden. Und die Gleichheit des Rechtes ist bei der starken Bevölkerungsfluktuation auch auf den uns hier interessierenden Gebieten ein Segen.

Wir begrüssen auch Form und Fassung des Gesetzbuches als ungemein glücklich. Es hat seine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung, dass die Sprache des Zivilgesetzes eine klare, einfache und eindringliche ist, und dass sie von jedermann verstanden werden kann.

Auch den Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles erleichtert es in erheblichem Masse, wenn die Rechtslage im Gesetz einen möglichst klaren und sichern Ausdruck findet.

Doch mit hochgespanntem Interesse treten wir an die Betrachtung des Inhaltes des neuen Gesetzbuches heran. Da dieses grundsätzlich das ganze Privatrecht umfasst, wird sein Inhalt nach sehr verschiedener Richtung hin für jeden einzelnen bedeutungsvoll. Auch für das Kind. Das Kindeswohl hängt tausendfältig ab von der gesamten Volkswohlfahrt; es ist verknüpft mit der Lage der Erwerbsstände, der Arbeiter, der Bauern, der Handwerker, es ist mitbedingt insbesondere auch von den Bodenbesitz- und Wohnungsverhältnissen. Deshalb müsste hier, wenn uns das nicht zu weit führte, der ganze sozial-, agrar- und gewerbepolitische Gehalt des Zivilgesetzes gestreift werden. Insbesondere verdiente das sog. Baurecht (675, 779), welches eine gesunde kommunale Boden- und Wohnungspolitik wesentlich erleichtern wird, besondere Erwähnung.

Aber das Kindeswohl ist doch vor allem im Familienwohl begründet. Die neuzeitliche Entwicklung der Verhältnisse hat aber unter dem Zeichen der Destruktion der Familie gestanden. Der Begriff der Familie in jenem ältern und weitern Sinn als die Gesamtheit der durch Verwandtschaftsbande verbundenen Personen ist überhaupt nur noch rudimentär vorhanden. Aber auch die Bande der engeren und engsten Familie (Mann und Frau, Eltern und Kinder) erscheinen bei den heutigen Erwerbs- und Einkommensverhältnissen oft als ausserordentlich gelockert. Es fehlt das Heim, es fehlen die Mittel, es fehlt das „bisschen Zeit“, um das Familienleben zu pflegen. Der Vater muss dem Erwerbe nachgehen und kommt nur abends nach Hause, oft genug nicht anders auch die Mutter. Die Kinder sind sich selbst überlassen. So früh wie möglich gehen auch sie dem Verdienste nach. Sie verlassen das „elterliche Haus“, und die schwachen Familienbande laufen Gefahr, völlig zu zerreissen.

Und das neuzeitliche Recht hat dieser Entwicklung mächtig Vorschub geleistet. Es hat (vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) der Frauen- und der Kinderarbeit Tür und Tor geöffnet. Die Bande der Verwandtschaft hat es zur Bedeutungslosigkeit herabsinken lassen, indem es die Unterstützungspflicht der Verwandten auf die engsten Angehörigen beschränkte. Nur noch durch ein Recht sind die entfernteren Verwandten mit einander juristisch verbunden, durch das Erbrecht, und nicht auch noch durch Pflichten. Die Ehe hat vielerorts eine fast geschäftsmässige Regelung erfahren wie irgend ein vermögensrechtlicher Vertrag. Die Eheschliessung wurde erleichtert und auch dem Ungeeignetsten das Recht zur Ehe gewährleistet. Die rechtlichen Bande der Ehe wurden durch das Ehescheidungsrecht zu leichtlösbaren gestaltet. Die rechtlichen Beziehungen der Eltern zu den erwachsenen, volljährigen Kindern sind nur noch schwache und äussern sich nur noch nach wenigen Richtungen hin (insbesondere Unterstützungspflicht, Erbrecht). So ist der einzelne auf sich selbst gestellt. So will es der moderne Individualismus. In alle dem liegen grosse Kulturfortschritte — ein gut Stück Menschheits-Emanzipation.

Aber die Bestrebungen und Bedürfnisse der Gegenwart weisen doch nach anderer Richtung. Auch im Privatrecht erweist sich wieder der Gemeinschaftsgedanke als wegweisend und schöpferisch. Deshalb versucht denn auch das Zivilgesetz mit allen ihm zustehenden Mitteln, die Familie und die familienrechtlichen Gemeinschaftsformen zu heben und zu stärken, und auch die Rechtsstellung des einzelnen erfährt eine Revision unter dem Gesichtspunkt der Wahrung und der Betonung des allgemeinen Wohles und der Gemeinschaftsinteressen.

So erfahren die Bevormundungsgründe ihre Erweiterung. Vor allem gehört nach dem neuen Recht jede Person unter Vormundschaft, die durch Trunksucht oder lasterhaften Lebenswandel sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet (370). Der Trunkenbold ist somit zu bevormunden. Der Vormund hat ihm Schutz und Beistand zu gewähren und nötigenfalls auf seine Unterbringung in einer Anstalt bedacht zu sein (406).

Im Familienrecht zeigt sich der neue Geist vor allem in folgenden Richtungen: die Eheschliessung erfährt etwelche Erschwerungen. Die Ehemündigkeit ist nicht schon mit vollendetem 18. und

16. Lebensjahr erreicht, sondern erst mit vollendetem 20. Jahr für den Mann, mit dem 18. Jahr für die Braut. Das liegt im Interesse der Ehegatten, der ehelichen Gemeinschaft selbst und der kommenden Generation. Der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen zur Eheschliessung nicht nur die Minderjährigen, sondern alle Bevormundeten, also beispielsweise gerade die wegen Trunksucht oder lasterhaftem oder verbrecherischem Lebenswandel Entmündigten. — Durch die Ehe erhält die Frau Name und Bürgerrecht des Ehemannes. Die Schweizerin, die hier in Zürich einen Ausländer heiratet, wird somit Ausländerin. Ein besonderes Gesetz vom Jahr 1903 ermöglicht aber der Witwe und ihren Kindern grundsätzlich eine kostenlose Wiedereinbürgerung. Mit der Eheschliessung verpflichten sich die Ehegatten, wie das Gesetz sagt, gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen (159). Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen, oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann der Richter angerufen werden und zwar nicht einfach zur Scheidung, auf welches radikalste und letzte Mittel die Ehegatten heute nach den meisten Rechten allein verwiesen sind, sondern zum Schutz der Gemeinschaft. „Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetze vorgesehenen Massregeln“ (169). — Der Ehemann hat „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen“ (160). Der Unterhaltspflicht wird aber nicht nur in dieser würdigen Weise Ausdruck verliehen. Es wird ihr auch ein besonderer, auch für den Kinderschutz bedeutsamer Nachdruck gegeben. Denn der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise der Ehefrau zu leisten (171). Der wichtigste Schuldner, der hier in Betracht kommt, ist der Arbeitgeber, der Dienstherr. Bringt der Familienvater den Lohn nicht heim, vertrinkt er einen Teil desselben, während die Angehörigen darben, dann kann in einem Verfahren, das als ein einfaches und schleuniges auszugestalten ist, angeordnet werden, dass der Lohn der Frau ausbezahlt werde. Eine tapfere und einschneidende erzieherische Bestimmung! Die Ehefrau ihrerseits „steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen“ (161). Zu dieser Unterstützung gehört

nach den kantonalen Rechten, dass ein allfälliger Arbeitserwerb der Frau dem Manne zufällt. Er gehört ihm. Die Frau mag dann zusehen, ob er ihn für die Familie verwende. Nach dem Zivilgesetz bleibt dieser Arbeitserwerb Eigentum der Frau. Sie hat daraus allerdings auch ihren angemessenen Beitrag zur Tragung der ehelichen Kosten zu leisten (191, 192, 246). Aber sie verfügt dabei doch selbst, behält die Mittel in Händen und verwendet sie unmittelbar im Interesse der Familie. Übrigens kann die Ehefrau, wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt, überhaupt (und nicht bloss in Ansehung des Arbeitserwerbes) Gütertrennung verlangen (183).

Die Ehescheidungsgründe sind im wesentlichen dieselben wie heute. Dagegen ist nach dem neuen Recht eine blosse Klage auf Trennung von Tisch und Bett möglich. Ferner kann, auch wenn auf Scheidung geklagt ist, vom Richter auf blosse (provisorische) Trennung erkannt werden, wenn Aussicht auf die Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist (146). Die Regelung der Elternrechte bei der Scheidung oder Trennung geschieht heute vielfach ganz schablonenhaft: die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter oder die Schulpflichtigen dem Vater, die noch nicht Schulpflichtigen der Mutter oder Zuteilung an den schuldlos Geschiedenen etc. Nach dem Zivilgesetz trifft der Richter nach seinem Ermessen die nötigen Verfügungen. Die grosse Bewegungsfreiheit, die das Gesetz ihm belässt (156, vgl. Art. 4), wird den Kindern sicherlich nicht zum Nachteil werden.

Allen destruktiven Tendenzen der Zeit gegenüber lässt sich somit der Bundesgesetzgeber von dem „unzeitgemässen“ Streben leiten, die eheliche Gemeinschaft zu fördern und zu stärken, und er versucht, kräftige neue Rechtsmittel in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Schon in diesem Zusammenhang haben wir gesehen, wie er seine Fürsorge „Weib und Kind“ angedeihen lässt. Von dem gleichen Geiste ist das neue Kindesrecht selbst erfüllt. Wahrlich, dieses Kindesrecht allein hat schon mit Fug dem Zivilgesetz „den Ruf eines Kulturwerkes, einer sozialen Tat ersten Ranges“ (Zivilgerichtspräsident Silbernagel, Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung, S. 11) eingetragen.

Die privatrechtliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat an der Selbstherrlichkeit und Unantastbarkeit der väterlichen Gewalt zähe festgehalten. Sie hat es auf diesem Gebiet beim ältern Recht belassen, ja vielfach die väterlichen Rechte ganz besonders betont.

Dies ist um so bedenklicher, als gleichzeitig die Schutzbedürftigkeit des Kindes sich steigerte[1]). Von der lebendigen Erkenntnis dieser gesteigerten Schutzbedürftigkeit hat sich der Bundesgesetzgeber leiten lassen, und so kam er zur Aufstellung eines neuen, wahrhaft modernen Kindesrechtes. Unsere Betrachtung wird sich auf die personelle Seite desselben beschränken — die vermögensrechtliche interessiert uns an diesem Orte nicht. Dabei werden wir vom Recht der ehelichen Kinder ausgehen; an zweiter Stelle sollen die Rechtsverhältnisse der Unehelichen zur Darstellung gelangen.

Die Rechtsstellung der ehelichen Kinder wird nicht nur begründet durch eheliche Abstammung (252 ff.), sondern auch durch nachfolgende Ehe der ausserehelichen Eltern (258), wie dies schon heute Bundesrecht ist, ferner durch Erklärung des Richters auf Begehren, wenn die Eltern sich die Ehe versprochen, die Trauung aber durch den Tod oder eintretende Eheunfähigkeit des einen Verlobten verunmöglicht wurde (260). Diese Form der Legitimation kannten bis jetzt bloss 12 Kantone. Endlich kann die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes durch Adoption, durch Kindesannahme (Art. 264 ff.) erlangt werden, welches Rechtsinstitut bis anhin vollends nur in fünf Kantonen eingeführt war.

Den Eltern steht die elterliche Gewalt zu. In dieser liegen in erster Linie schwere Pflichten begründet: die körperliche und geistige Pflege der Kinder. Die Eltern haben den Kindern den nötigen Unterhalt zu gewähren; aber über die leibliche Wohlfahrt hinaus haben sie auch die geistige zu pflegen und die Kinder zu erziehen. Das Gesetz macht es ihnen zur Pflicht, sie ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Sie haben dabei insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (275). Damit ist einem Postulat des schweizerischen Zentral-Vereins für das Blindenwesen nachgelebt worden. So darf es nicht mehr vorkommen, wie das heute leider noch so häufig geschieht, dass Blinde, Taubstumme, Krüppel, Epileptische, Geistesschwache, Stotterer einfach aus Unverstand oder Geiz der Eltern zu Hause belassen werden ohne angemessene Pflege, ohne Schulbildung, ohne berufliche Unterweisung. Es handelt sich hier noch um Tausende von Betroffenen. Viele von ihnen sind bildungsfähig. Sie können einen Beruf erlernen. Ihr Leben kann Zweck und Inhalt bekommen. Überall, wo es Not tut, müssen nach dem

[1]) Egger, Rechtsschutz des Kindes im Entwurf eines schw. Zivilgesetzbuches, Vortrag 1908.

Zivilgesetz die vormundschaftlichen Behörden einschreiten und um die angemessene Ausbildung dieser Kinder bemüht sein (275, 283).

Um der Sorge- und Erziehungspflicht Genüge tun zu können, stehen den Eltern eine Reihe von Rechten zu. So erfolgt die Ausbildung in einem Berufe nach den Anordnungen der Eltern (276); so verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes (277); so steht den Eltern ein Züchtigungsrecht zu (278). Aber alle diese Rechte erfahren ihre Einschränkungen. So dürfen die Eltern nur die nötigen Züchtigungsmittel anwenden und selbst diese nur, soweit durch sie nicht das leibliche oder geistige Kindeswohl gefährdet wird. Misshandlungen sind nie gedeckt durch das Züchtigungsrecht. Es ist indessen möglich, dass ein Kind seinen Eltern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet in einer Weise, dass sich die Eltern selbst nicht mehr zu helfen wissen. Nach dem Zivilgesetz können sie dann die Vormundschaftsbehörde anrufen und von ihr, wenn nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann, die Versorgung verlangen (284, Abs. 2). So haben ferner die Eltern die Verfügung über die religiöse Erziehung nur bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Nachher darf dem Kind sein freies religiöses Selbstbestimmungsrecht nicht verwehrt werden (277, Al. 3). So haben die Eltern bei der Berufswahl „auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigungen der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen“ (276, Abs. 2). Endlich gilt ganz allgemein, dass durch die Gewährung dieser Rechte nicht auch der Missbrauch derselben gedeckt ist. Das Zivilgesetzbuch stellt ein ganz allgemeines Missbrauchsverbot auf (Art. 2), das viel weiter geht als das Chikaneverbot des deutschen B. G.-B. (§ 226). Die Überschreitung oder der Missbrauch dieser Rechte begründet ein behördliches Einschreiten. Darauf wird sofort näher einzugehen sein.

Bei der Regelung all dieser Rechte und Pflichten spricht das Zivilgesetz nicht mehr wie viele kantonale Gesetzbücher von der väterlichen, sondern von einer elterlichen Gewalt. Dass die Gewalt beiden Elternteilen zustehe, ist in konsequenterer Weise durchgeführt als in irgend einem der heutigen Rechte. Auch das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet die elterliche Gewalt des Vaters und die elterliche Gewalt der Mutter und stellt für letztere zum Teil besondere Normen auf (§ 1484 ff.). Demgegenüber steht nach dem Zivilgesetzbuch während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt beiden zu. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters — aber wiederum nur vorbehältlich des Missbrauchsverbotes.

Im übrigen stehen der Mutter die gleichen Rechte zu wie dem Vater. Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert, dann übt der andere Teil die ganze elterliche Gewalt aus. Wird einem Elternteil die elterliche Gewalt entzogen, dann steht sie gänzlich dem andern Teil zu (285). In einem solchen Fall wird es sich freilich sehr häufig empfehlen, beiden die Gewalt zu entziehen. Werden die Ehegatten geschieden, dann steht die elterliche Gewalt demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden (274), vorbehältlich des Rechtes des andern Teiles auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern (156). Stirbt ein Ehegatte, dann bleibt der andere Träger der vollen elterlichen Gewalt. Nach heutigem Recht tritt in der Mehrzahl der Kantone, vor allem auch in Zürich, bei Tod des Vaters Vormundschaft über die minderjährigen Kinder ein. Nach dem Zivilgesetz bleibt es bei der elterlichen Gewalt des überlebenden Elternteils, in diesem Falle also der Mutter. Verheiratet sich der überlebende Ehegatte wieder (Stiefelternfamilie), dann kann ihm die elterliche Gewalt gelassen werden. Er kann aber auch zum Vormund des Kindes erklärt, oder es kann diesem sonst ein Vormund bestellt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist, dass das Zivilgesetz das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder genau regelt und dem heutigen Rechte gegenüber sehr erleichtert. Gerade nach dieser Richtung versagen unsere kantonalen Rechte fast durchwegs. Das neue Recht spricht den allgemeinen Grundsatz aus: Bei pflichtwidrigem Verhalten haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen (283). Voraussetzung für das Einschreiten ist darnach ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern. Pflichtwidrig ist ein Verhalten, das sich mit der Sorge- und Erziehungspflicht nicht deckt: Missbrauch der in der elterlichen Gewalt begründeten Rechte, Missbrauch des Züchtigungsrechtes durch Misshandlung, Missbrauch des Rechtes der Berufswahl durch eine Unterbringung bei einem ungeeigneten Meister, in ungeeignetem Milieu, Missbrauch des Rechtes, die Kinder bei sich in persönlicher Obhut haben zu dürfen, wenn es zurückverlangt wird, obwohl es anderwärts liebevoll verpflegt ist und die Eltern nicht in der Lage sind, ihm die notwendige Pflege angedeihen zu lassen [1]), Missbrauch des Rechtes, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und Arbeitsverträge für dasselbe abzuschliessen durch Belassung des Mädchens bei einer dasselbe misshandelnden Herr-

[1]) Landsberg, Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung 1908, S. 135 ff., 138.

schaft, oder umgekehrt durch sinnwidrige Kündigung eines günstigen Vertrages[1]). Das pflichtwidrige Verhalten kann auch in einem Verstoss gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen, wie in der Unterlassung der Anleitung des Kindes zum Schulbesuch. Es kann überhaupt in Unterlassung bestehen, insbesondere in der Vernachlässigung der Sorgepflicht, in der Vernachlässigung der Pflege, der Beaufsichtigung, in der Nichtgeltendmachung von Rechten der Kinder, in der Unterlassung der gebotenen Unterbringung in einer Anstalt. — Aber es bedarf zum Einschreiten gar nicht des Verschuldens und des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wenn dies Einschreiten durch das Wohl des Kindes geboten ist. Damit geht das Zivilgesetzbuch weit über das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hinaus. Es soll nicht auf dieses subjektive Moment in der Person der Eltern ankommen. Das Entscheidende ist das Wohl des Kindes. Eine weitere Bestimmung des Gesetzes (284) sieht denn in der Tat das behördliche Einschreiten vor, wenn das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet[2]) ist, oder wenn es verwahrlost[3]) ist.

Unter all diesen Voraussetzungen hat die Vormundschaftsbehörde die Pflicht, einzuschreiten und die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Der Gesetzgeber unterlässt absichtlich, diese Vorkehrungen selbst genauer zu umschreiben. Es hängt schliesslich alles von der Lage des Einzelfalles ab. Solche Vorkehrungen sind z. B.[4]): Verwarnungen, Androhungen von Rechtsnachteilen, von Ordnungsbussen gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen, Auferlegung bestimmter Rechte oder Pflichten für den andern Elternteil oder ältere Geschwister, Anordnung von regelmässigen Besuchen durch Inspektorinnen oder andere Hülfspersonen, Bestellung eines Beistandes, Anordnung einer Kündigung u. s. f. Oft erweist sich aber eine einschneidendere Massregel als nötig: die Wegnahme des Kindes. Diese Wegnahme soll erfolgen, wenn das Kind in seinem Wohle gefährdet oder verwahrlost ist (284). Die Wegnahme kann erfolgen befristet, bedingt, vorübergehend oder auf die Dauer. Die Vormundschaftsbehörde hat das Kind in angemessener Weise in einer Anstalt oder einer Familie unterzubringen. Im einzelnen verweise ich in dieser Frage auf die Vorträge von Lydia von Wolfring, Präsident Kuhn-Kelly und Armeninspektor Hinder.

---

[1]) Landsberg 140, [2]) Landsberg 155, [3]) Reicher, Theorie der Verwahrlosung, S. 3 ff., Landsberg 18, 144, [4]) Egger 27, Landsberg 166 ff.

Noch weiter als die Wegnahme und Versorgung der Kinder geht die Entziehung der elterlichen Gewalt (285 ff.), womit den Eltern alle früher genannten Rechte abgesprochen werden. Die grössere praktische Bedeutung kommt den erstern Massnahmen zu. Das ist die grösste Errungenschaft: Einschreiten der Behörde und Versorgung des Kindes, überall, wo das Wohl desselben dies erheischt — nicht verklausuliert, sondern in scharfer Grundsätzlichkeit ausgesprochen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Recht der Unehelichen. Dieses hat in den Gesetzen des 19. Jahrhunderts zumeist eine recht missgünstige Behandlung erfahren; vielerorts war die rechtliche Stellung dieser Kinder eine schlechtere als in den vorausgehenden Jahrhunderten. Und heute noch fehlt es nicht an Kantonen, welche nach dem Grundsatz „la recherche de la paternité est interdite" die Vaterschaftsklage ausschliessen. Andere, wie Zürich und Basel, geben sie nur der Mutter, so dass daneben das Kind oder dessen Vormund keine Klage hat — für die nächsten Jahre eine ernstliche Erschwerung und Einengung der Tätigkeit des zürcherischen Generalvormundes. Nur in wenigen Kantonen wird von Amtswegen Sorge getragen, dass die Ansprüche des Kindes dem Vater gegenüber gewahrt werden. Ferner ist die Frist für die Anhebung der Klage zumeist eine recht kurze. So soll sie in Zürich, wenigstens in der Regel, vor der Geburt, in Basel noch bis nach Ablauf von drei Monaten seit der Geburt, also in einer Zeit, wo die Mutter nicht in der Lage ist, ihre und ihres Kindes Rechte mit Energie zu wahren, eingereicht werden. Weiter erscheinen die Einreden gehäuft; endlich sind die Wirkungen der Klage oft wenig weitgehend; der Mutter werden oft kaum die Wochenbettkosten zugesprochen, den Kindern unzulängliche Beiträge oft nur bis zum 14., 15. Lebensjahr und somit gerade nicht für die äusserste kritische Zeit des Schulaustrittes und der Berufsergreifung ausbezahlt.

Das Zivilgesetz gibt die Klage nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kind (307). Die Vormundschaftsbehörde muss dem Kind einen Beistand geben und zwar in allen Fällen, und dieser hat die Interessen des Kindes zu wahren.

Werden die Ansprüche des Kindes somit nicht in durchaus befriedigender Weise anerkannt und gesichert, dann muss er die Klage erheben (311). Das Klagerecht des Kindes wird durch einen Vergleich, welchen die Mutter abschliesst, oder einen von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt,

nicht aufgehoben (319). Die Klage kann nicht nur vor der Geburt, sondern auch noch ein Jahr lang nach der Geburt angebracht werden (308), und sie kann angebracht werden nicht bloss am Wohnsitz des Beklagten, wie dies heute der Fall ist und die Durchsetzung der Ansprüche oft sehr erschwert, sondern auch am Wohnsitz der klagenden Partei, der Mutter, des Kindes (312). Wohnt der Beklagte im Ausland und haben Mutter und Kind ebenfalls im Ausland ihren Wohnsitz (z. B. in einem Land, das die Vaterschaftsklage nicht zulässt), dann kann beim Richter des Heimatortes des Belangten geklagt werden (313).

Die Zahl der möglichen Einreden ist herabgemindert. Die Klage wird insbesondere abgewiesen, wenn die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (314). Doch ist auch die exceptio plurium (Einrede des Umganges mit andern Männern) in das Gesetzbuch aufgenommen worden (313, Al. 2). Das ist zu bedauern. Immerhin kennt die grosse Mehrzahl der Kantone im Vaterschaftsprozess den Eid und die Eideszuschiebung nicht mehr. Die Beweiswürdigung durch den Richter ist eine freiere als in Deutschland, und schon heute wird einer missbräuchlichen Verwertung dieser Einrede dadurch vorgebeugt, dass unsere Gerichte den Beweis für dieselbe nicht leicht für erbracht erachten.

Wenn die Klage begründet ist, dann hat der Richter der Mutter Ersatz zuzusprechen nicht nur für die Kosten der Entbindung, sondern auch für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt (ein wichtiges Stück Mutterschutz) und ferner für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen (beispielsweise wegen nachfolgender Erkrankung, 318). Unter Umständen kann der Mutter noch eine Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden: So wenn der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen oder wenn er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat oder wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig, d. h. noch minderjährig war (318). Dem Kinde dagegen ist ein angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung zuzusprechen. Dieses Unterhaltsgeld muss der Lebensstellung nicht nur der Mutter, sondern auch des oft vermöglicheren und besser situierten Vaters entsprechen. Dieses Unterhaltsgeld ist zum voraus zu zahlen in Terminen, die der Richter festsetzt und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Auch ohne dass ein dahingehender Rektifikationsvorbehalt, wie das

heute wohl durchwegs verlangt wird, in das Urteil aufgenommen wird, kann späterhin bei Änderung der Verhältnisse eine neue Bestimmung des Unterhaltsbeitrages verlangt werden (320). Wichtig ist, dass die Mutter über die Zeit der Geburt der grössten ökonomischen Sorge enthoben sei. Wenn die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird und die Mutter sich in Not befindet, kann deshalb der Richter schon vor dem Urteil und ohne den Nachweis, dass der Anspruch gefährdet sei, den Vater anhalten, die mutmasslichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen (321). Stirbt der Vater, so gehen die Ansprüche gegen die Erben desselben; doch haben sie dem Kinde nicht mehr zu entrichten, als es im Falle der Anerkennung als Erbe erhielte (322). — Unter Umständen reicht aber die Klage noch viel weiter. Der Vater hatte der Mutter die Ehe versprochen; dann kann ihm das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden. Das Zivilgesetz hat damit das zürcherische Institut der Brautkindschaft übernommen. Brautkinder erhalten den Stand, das Bürgerrecht und den Namen des Vaters, Erbrecht gegen den Vater und die väterliche Verwandtschaft (461), und der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches und seinen ganzen Unterhalt zu tragen (325). Diese Zusprechung des Kindes mit Standesfolge an den Vater ist aber ferner noch möglich und erfolgt auf Begehren des Klägers, wenn der Vater sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an der Mutter schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat. Ausgeschlossen ist sie gegenüber einem zur Zeit der Beiwohnung verheirateten Manne (323). Möglich ist aber auch eine freiwillige Anerkennung des Kindes durch den Vater oder durch den väterlichen Grossvater ebenfalls mit den Standesfolgen (303 ff, 325). Ungemein frei ist die Gestaltung der elterlichen Gewalt über die Unehelichen geregelt. Ein Beistand muss eingesetzt werden. Wenn die Klage durchgeführt oder sonst die Verhältnisse geordnet sind, dann kann der Beistand als Vormund über das Kind eingesetzt werden. Es kann aber auch das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters gestellt werden (311, 324), ebenso wenn das Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen ist. Möglich ist dabei auch, dass das Kind bis zu einem bestimmten Alter unter die elterliche Gewalt der Mutter, nachher unter die des Vaters gestellt werde.

Das ist in den wesentlichsten Zügen das Kindesrecht des Zivilgesetzbuches. Es bringt allen kantonalen Rechten gegenüber sehr beträchtliche und erfreuliche Fortschritte. Wir haben allen Grund,

uns dieses Fortschrittes zu freuen. Es wäre wünschenswert, wenn wir uns denselben schon jetzt zu Nutze machten. Der freisinnige Schulverein von Baselstadt hat bereits die Einführung der Kinderschutzbestimmungen des Zivilgesetzes vor dem 1. Januar 1912 als kantonales Recht postuliert. Einer solchen vorgängigen Einführung der bundesrechtlichen Normen durch die Kantone steht nichts im Wege. Und unsere kantonalen Rechte versagen in der Frage der Kinderversorgung so sehr, dass ein solches Vorgehen der Kantone überaus begrüssenswert wäre.

Die Bedeutung des neuen Rechtes darf freilich nicht überschätzt werden. Es ist nicht zu verkennen, dass der Wortlaut der Bestimmungen über das behördliche Einschreiten ein sehr weiter ist. Welche Feinde des Kindeswohles könnten damit nicht getroffen werden? Man denke nur an die gewerbliche Ausbeutung. Dass andauernde Überanstrengung der Kinder ihr Wohl gefährdet, kann nicht bezweifelt werden. Aber leider haben wir ganze Täler, ganze Gegenden, wo die Kinder, selbst schon vorschulpflichtige, in grosser Zahl morgens früh, abends spät in ungesunden Räumen bei schlechter Ernährung angestrengter Arbeit obliegen müssen. Alle diese Kinder sind, zunächst in ihrem leiblichen Wohle, gefährdet. Trotzdem wird hier das Zivilgesetz versagen. Denn hier stehen wir einer Massenerscheinung gegenüber. Der Kampf gegen sie muss in ganz andern als den privatrechtlichen Formen geführt werden. Dieser Schranken der Macht des Zivilgesetzgebers müssen wir uns bewusst sein.

Aber innerhalb dieser Schranken liegt es doch nur an uns, im Zivilgesetz eine schneidige Waffe gegen die Feinde des Kindeswohles zu schmieden. Es bedarf freilich der tätigen Mitwirkung aller Freunde des Kinderschutzes. Auch bei den besten gesetzlichen Bestimmungen bedürfen wir der freiwilligen Hilfstätigkeit. Ja, unter dem Zivilgesetz wird diese erst recht von grösster Bedeutung sein. Die Vereine zum Schutz der Blinden, der Taubstummen, der Epileptischen müssen mitwirken, wenn der gewährte Rechtsanspruch jener Gebrechlichen auf angemessene Ausbildung sich verwirklichen soll. Frauenvereine, Kinderschutzvereine müssen mitwirken, müssen das Einschreiten der Behörde unterstützen, durch Anzeigen, durch Hausbesuch, durch vorläufige Aufnahme der Kinder usw. Vor allem geht der Appell an die Frauen. Denn es handelt sich hier um persönliche Fürsorge, und das ist recht eigentlich ihre Domäne. In der Beaufsichtigung der gefährdeten Kinder, in der Beobachtung derselben nach ihrer Unterbringung bei einer Familie

u. s. f. wartet ihrer grosse und schöne Arbeit. Nach dem Zivilgesetz können die Frauen auch Vormundschaften übernehmen. Das ist heute in Zürich noch nicht möglich. Und man scheint die Neuerung noch nicht hoch einzuschätzen. Das war genau so in Preussen, wo die Frauen auch bis 1900 von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen waren. Mit wachsendem Erstaunen hat die preussische Verwaltung in den wenigen Jahren der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches die ganz ausgezeichneten Resultate, die mit weiblichen Vormündern gemacht wurden, wahrgenommen und das Justizministerium und das Ministerium des Innern haben sich jetzt mit Entschiedenheit für noch stärkere Heranziehung der Frauen ausgesprochen.[1]) Es sollte beispielsweise den unehelichen Kindern für das erste Jahr, zur allfälligen Durchführung des Prozesses ein männlicher Beistand gegeben, nachher aber derselbe durch eine tüchtige Frau als Vormund (311) ersetzt werden. Damit wäre dem Kind und der Mutter in ganz anderer Weise gedient, als wenn ein Vormund bestellt wird, der, weil es sich nicht um Geldangelegenheiten, sondern „nur" um ein Kind handelt, sich gar nie zeigt und sich nicht kümmert, wie dies bei so vielen solchen Vormundschaften der Fall ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Frauenvereine dieser neuen Betätigungsmöglichkeit sich annähmen. Sie sollten geradezu Listen geeigneter Frauen, welche gewillt sind, Vormundschaften zu übernehmen, aufstellen und solche den Vormundschaftsbehörden einreichen. Und noch nach anderer Richtung muss die Vereinstätigkeit gehen. In Deutschland besteht die unterste Vormundschaftsbehörde stets aus einem Juristen, dem Vormundschaftsrichter. Wir haben es mit Laien zu tun. Die Kinderschutzvereinigungen sollten persönliche Fühlung mit den Mitgliedern der Waisenämter suchen, sie als Mitglieder gewinnen, in Broschüren, Flugblättern, Bulletins sie orientieren und ihnen so eine richtige Auffassung ihrer Pflichten erleichtern.

Überaus begrüssenswert wäre es, wenn an dieser Stelle auch die kantonalen Regierungen einsetzten. Die Fürsorge für die Gebrechlichen, das Recht der Versorgung gefährdeter Kinder, die Beistandsbestellung bei den Unehelichen, all das bringt den Vormundschaftsbehörden neue Aufgaben. Die Regierungen sollten nicht unterlassen, die Vormundschaftsbehörden auf dieselben aufmerksam zu machen und von ihnen nachdrücklich zu verlangen, dass sie dem neuen Recht auch nachleben.

---

[1]) Vergl. Egger, Entstehung und Inhalt des schweiz. Zivilgesetzbuches. Zürich 1908, S. 21 f.

Einen Wunsch — es ist leider nur ein Wunsch und ich erhoffe nicht viel — richten wir aber auch an die Gerichte, und zwar an die Strafgerichte: dass sie endlich einmal, so weit ihnen das im Rahmen des heutigen Strafrechts möglich ist — und es ist noch in erheblichem Masse möglich — mit ihren niedrigen, viel zu niedrigen Strafzumessungen bei Delikten gegen die Kinder aufhören. Die Ansätze sind oft ganz unbegreifliche, ganz besonders im Vergleich zu der Behandlung der Eigentumsdelikte. Dieser Wunsch steht in innigstem Zusammenhang mit den hier behandelten Fragen. Hat man doch anderswo schon die Beobachtung gemacht, dass Eltern ihre Kinder misshandeln oder sonst in irgend einer Weise gefährden, damit man sie ihnen abnehme. Die Strafjustiz muss helfen, dieser Gefahr vorzubeugen.

Vor allem aber noch eins: Alle Kantone haben in den nächsten Jahren Ausführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch zu erlassen. Alle haben dabei eine Reihe von Bestimmungen zum Vormundschaftsrecht zu erlassen; alle müssen Bestimmungen über das Verfahren bei Entzug der elterlichen Gewalt aufstellen (288). Das ist ein überaus bedeutsamer Zeitpunkt. Wir müssen von diesen Ausführungsgesetzen verlangen, dass sie in demselben Sinn und Geist wie das Zivilgesetzbuch selbst gehalten seien. Deshalb müssen sie den Kinderschutz weiter ausbauen. Sie müssen Kautelen geben, dass die Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes in lebendige Wirksamkeit treten, Kautelen gegen Einsichtslosigkeit und Schlimmeres von Seiten unterer Vormundschaftsbehörden. Folgende zwei Postulate scheinen mir besonders dringend zu sein.

Die Bestimmungen über das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden (Art. 283, 284) und die Versorgung der Kinder könnten zur Not auch ohne weitere Ausführungsbestimmungen funktionieren. Es ist aber überall recht sehr darauf zu dringen, dass das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde genau geregelt werde und zwar in diesem Sinne: Zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde bedarf es keines Antrages. Sie muss einschreiten, sobald sie Kenntnis hat von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder einer dauernden Gefährdung des Kindes. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vor allem auch die Kinderschutzvereine. Das soll im Gesetz gesagt werden. Bestimmten Personen muss aber eine Pflicht zur Anzeige auferlegt werden, so allen Behörden: Polizei, Baupolizei, Gewerbeinspektoren, Armenbehörden, aber auch Lehrern, Bezirksärzten etc.; vor allem auch der Staatsanwaltschaft und dem Strafgerichte; denn es

ist doch geradezu ein krasser Rechtszustand, wenn das Strafgericht Eltern wegen Kindermisshandlung verurteilt, aber eine Anzeige an die Vormundschaftsbehörden zum Zweck der Entziehung der elterlichen Gewalt nicht erfolgt.[1]) Das Verfahren selbst ist ein unmittelbares und formloses. Die Eltern sind anzuhören, „es sei denn, dass die Anhörung untunlich ist“ (B. G. B. § 1673), soweit es tunlich ist, auch andere Angehörige, ferner Geistliche, Lehrer, Ärzte, Angehörige von Kinderschutzvereinigungen. Personen dieser letztern Kategorie können beispielsweise zur Einvernahme der Beteiligten beigezogen und nachher als Experten gehört werden, ein Verfahren, das Landsberg in seinem prächtigen Buch über das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (§ 190) vorschlägt und selbst handhabt. Die Verfügung muss derjenigen Person, welche die Anzeige machte, mitgeteilt werden. Geregelt werden muss auch die Beschwerde. Sie muss jedem zustehen, der ein Interesse hat an dem Falle. Sie muss eine Popularbeschwerde sein. Es muss ausgesprochen werden, dass sie dem Pfarrer, dem Lehrer, den Ärzten, den Kinderschutzvereinen zusteht. Auch gegen Verschleppung muss es eine Beschwerde geben. Eine solche Regelung des Verfahrens wird eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass das neue Recht zu voller Wirksamkeit gelange. Dabei ist allerdings noch eine brennende Frage die Tragung der Kosten. Wenn ein Kind den Eltern weggenommen und versorgt werden muss, so tragen in erster Linie die Eltern selbst, eventuell auch das Kind die Kosten (Art. 284). Soweit sie nicht für die Mittel aufzukommen vermögen, können die unterstützungspflichtigen Verwandten belangt werden. Das sind nach dem Zivilgesetz die Grosseltern und die Geschwister (328 ff.). Darüber hinaus ist es das öffentliche Recht, welches die Kostentragung regelt (284, 289). Zumeist wird die Armenpflege einspringen müssen. In Wirklichkeit handelt es sich allerdings um eine Aufgabe, die über die Ziele und Zwecke der Armenpflege weit hinaus geht. Das ist von Herrn Dr. Schmid in seinem Vortrag in zutreffender Weise ausgeführt worden. Es sollte deshalb auch möglichst auf andere finanzielle Hülfe Bedacht genommen werden. Es sei an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen, dass der Alkoholzehntel und die Schulsubvention des Bundes herangezogen werden könnten, und in noch viel grösserem Masse, als es schon geschieht, herangezogen werden sollten. Aber auch unmittelbare Subventionen vom Bunde liessen sich sehr wohl rechtfertigen. Die Kosten entstehen

[1]) Schoch, Körperliche Misshandlung von Kindern. Zürich 1907, S. 65.

in Ausführung eines Bundesgesetzes. Auf einem andern Gebiet, nämlich im Grundbuchrecht, hat der Bund sofort die Übernahme der (riesigen) Kosten in der Hauptsache zugestanden (Art. 39 Schlusstitel der Z. G. B.). Und im übrigen wiederhole ich, was ich schon an anderer Stelle sagte (vergl. Vortrag S. 33): der Bund hat Geld, schweres Geld für Aufgaben, die lange nicht so dringlich sind, wie die hier in Frage stehenden.

Das zweite Postulat in Hinsicht auf die kantonalen Ausführungsgesetze betrifft die Berufsvormundschaft. Wie sehr sie der Einzelvormundschaft überlegen ist, hat der Vortrag des Geheim. Sanitätsrats Dr. Taube in überzeugender Weise gezeigt. Es ist die Überlegenheit des Fachmannes über den Dilettanten. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass auch die Stadt Zürich die Amtsvormundschaft eingeführt hat. Selbstverständlich bleibt sie möglich auch unter dem Zivilgesetzbuch. Dabei ist allerdings in jedem einzelnen Fall Bestellung des Vormundes nötig. Dagegen ist sehr wohl möglich, dass im vorneherein für alle Fälle bestimmt wird, die im Gesetz vorgesehene Beistandschaft im Interesse des unehelichen Kindes (311) stehe dem Amtsvormund zu.

Die verschiedenen Formen der Sammel- oder General- oder Amtsvormundschaften haben sich bis jetzt aber zumeist an Gemeindeeinrichtungen angelehnt und sich an die Gemeindeschranken gehalten. Es ist dies auch naheliegend. In der grossen Mehrzahl der Kantone ist die unterste Vormundschaftsbehörde eine Gemeindebehörde, z. B. das Waisenamt. Dieses schlägt den Vormund vor, bestellt ihn auch vorläufig (bis zur definitiven Ernennung durch den Bezirksrat), und verkehrt nachher mit ihm. Die Vormundschaft ist somit eine (ehrenamtliche) Tätigkeit, welche mit der Gemeindeorganisation eng verknüpft ist. Deshalb ist es naheliegend, an den Berufsvormund als einen kommunalen Berufs- oder Amtsvormund zu denken. Diese Einrichtung ist aber auf dem Lande nicht durchführbar. Ein solcher Sammelvormund in einer einzelnen Gemeinde hätte es nicht mit jener Fülle von Fällen zu tun, welche ihm wirklich fachmännische Erfahrung und somit die wirkliche Überlegenheit des Generalvormundes sicherten. Dass aber das System der Einzelvormundschaft auf dem Lande genau so mangelhaft funktioniert wie in der Stadt, bedürfte kaum weiterer Beweise. Auch auf dem Lande müssen deshalb für jene Kinder, bei denen die Einzelvormundschaft erfahrungsgemäss versagt, bei vermögenslosen Waisen und bei Unehelichen, Generalvormünder vorgesehen werden. (Vergl. auch These 11 zum Vortrag Dr. Taube.) Die Einführung ist nur in dieser Weise möglich, dass das Institut

nicht auf die einzelnen Gemeinden beschränkt wird. Kleinere Kantone können für das Gebiet des ganzen Kantons einen Generalvormund einsetzen. Grössere Kantone teilen ihr Gebiet ein und sehen je einen Generalvormund für einen oder einige Bezirke vor. Denkbar ist aber auch hier volle Zentralisierung: der grössere Kanton sieht statt eines mehrere Generalvormünder vor und es soll dann nur Frage der Geschäftsverteilung sein, wie sie die Arbeit, die ihrer im ganzen Lande harrt, verteilen.

So gelangte auch das Land zu den Segnungen der Generalvormundschaft, und dringend nötig ist sie, um dies nochmals zu betonen, auch dort. Ein derartiger Vorschlag ist bis jetzt meines Wissens nur von einer Seite gemacht worden, nämlich durch die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Es wird dort betont, dass die Organisation noch eingehendere Studien benötige. Das ist allerdings richtig. Auch an dieser Stelle kann nicht schon der nähere Ausbau besprochen werden.

Nur auf folgende Seiten des Problems sei noch hingewiesen: Solche kantonale Generalvormünder wären rechtlich auch schon bei der heutigen Organisation des Vormundschaftswesens möglich. Denn das Gesetz verlangt nicht, dass der Vormund in der Gemeinde wohne. Er amtet in der Gemeinde; er kann aber trotzdem ein kantonaler Beamter sein. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr auch hier in der Finanzfrage. Aber es kann nicht nachdrücklich genug auf die Erfolge gerade der Leipziger Generalvormundschaft hingewiesen werden, und zwar auf ihre finanziellen Erfolge. Diese bestehen vor allem in der viel stärkeren Heranziehung der ausserehelichen Väter. Damit wird aber die Armenkasse erheblich entlastet. Im übrigen könnte auch hier wiederum der Alkoholzehntel, ja zu einer Quote sicherlich auch die Schulsubvention, herangezogen werden.

Es wäre naheliegend, für die kantonalen Ausführungsgesetze noch weitere Postulate aufzustellen. Es sollen auch die Freunde der Sache je nach den kantonalen Verhältnissen noch auf ein Mehreres dringen. So ist — beispielsweise von Zivilgerichtspräsident Silbernagel in Basel — schon angeregt worden, dass in den Ausführungsbestimmungen Strafnormen zum Schutze der Kinder vor Misshandlung oder Verwahrlosung aufgestellt würden. Es könnten so die einschlägigen Artikel des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches schon jetzt ihre Einführung auf kantonalem Boden erhalten. Oder es wäre naheliegend, bei Gelegenheit der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze das Ziehkinderwesen zu

regeln. Man könnte sich dabei auf die Novelle zum österreichischen allgemeinen Gesetzbuch berufen. Diese will auch nur eine Ergänzung und Revision des bürgerlichen Rechtes sein, zieht aber doch auch diese Verhältnisse in seinen Bereich.

Aber ich glaube, mich an dieser Stelle auf die beiden Postulate, die ich in die Thesen aufgenommen habe, beschränken zu sollen: rationelle Regelung des Verfahrens und möglichste Verbreitung der Berufsvormundschaft. Denn sie haben die engste Beziehung zum Thema der Rechtsstellung des Kindes unter dem neuen Zivilgesetzbuch. Sie gewährleisten ein sicheres Funktionieren des neuen Rechtes, und darauf kommt jetzt alles an. Eignen Sie sich diese Postulate an und verleihen Sie ihnen — ein jeder an seinem Ort — grösstmögliche Wucht und Bedeutung!

Diskussion.

Geheimer Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Ich spreche Herrn Prof. Dr. Egger meinen herzlichsten Dank aus, sowohl für seine hochwichtige, interessante Vergleichung unseres Deutschen und des Schweizerischen Gesetzbuches, als auch für die Anerkennung unserer Leipziger Bestrebungen. Unser neues deutsches Gesetzbuch hat den unehelichen Kindern grosse Vorteile gebracht; aber das schweiz. Gesetz enthält noch günstigere Bestimmungen. Ich wünschte daher, dass ich vom Jahr 1912 an alle deutschen unehelichen Kinder zu Ihnen senden könnte! Da Herr Professor Egger so energisch für die Jugendfürsorge eintritt, wird er auch gestatten, dass ich zu These 3 ein Wort hinzufüge, für das ich alle verehrten Anwesenden inständig bitte, in ihren Kantonen einzutreten. Sie hörten in dem Vortrag von Herrn Prof. Zürcher, dass im preussischen Fürsorgegesetz sich die Worte befinden: „zu befragen sind“: „Geistliche und Lehrer“; es fehlt „der Arzt“. Unserm sächsischen Landtag liegt der Entwurf eines Fürsorgegesetzes vor, in dem gleichfalls der Arzt unerwähnt blieb. Ich trat durch einen Artikel in unserm Regierungsblatte unter Mitteilung von passenden Fällen dafür ein, worauf mit dem Beistand von ärztlichen Landtagsmitgliedern noch in letzter Lesung in der zweiten Kammer der Zusatz „Arzt“ eingeführt wurde. Es war einfach nicht daran gedacht worden, wie das wahrscheinlich auch für das preussische Fürsorgegesetz zutrifft. — Die Zahl der gesunden und kranken Fürsorgezöglinge ist eine hochgradige.

Betreffs unseres Kinderschutzgesetzes möchte ich erwähnen, dass dieses viel weiter geht, als man nach dem Titel annehmen könnte. Es werden z. B. die in Deutschland häufigen Arbeiten vor der Schule, besonders das Austragen der verschiedensten Gegenstände, nicht mehr gestattet; das Kind kommt nicht mehr entkräftigt, sondern durch die Nacht gestärkt zu seiner Schularbeit.

Dr. Beck, Bern bezeichnet als fernere Quelle, welche zur Bestreitung der Kosten der Generalvormundschaft herangezogen werden sollte, die Geldstrafen, zu welchen die Rechtsbrecher verurteilt werden. Denn die einfachste Logik erfordert, dass zur Deckung der Kosten, welche der Gesellschaft aus

diesem Rechtsbruche indirekt erwachsen, in erster Linie die Schuldigen herangezogen werden.

Adele Schreiber, Berlin: So notwendig es ist, dass im allgemeinen die unehelichen Mütter noch einen Vormund oder eine Vormünderin zur Wahrung der Interessen des Kindes erhalten sollen, wäre doch eine Bestimmung am Platze, die gestattete, dass bei besonderer Eignung der Mutter, wenn sie nachweisen kann, dass sie wirtschaftlich unabhängig, intellektuell und moralisch befähigt ist, ausnahmsweise von der Bestellung eines Vormundes abzusehen sei. Anderseits dürfte oft bei Tod eines Elternteiles, auch wenn durchaus nicht direkt Verwahrlosung, Misshandlung oder böser Wille vorliegt, dennoch bei allgemein ungünstigen wirtschaftlichen oder besondern häuslichen Verhältnissen die Bestellung von Vormündern für Halbwaisen von Vorteil sein und zwar glaube ich, dass vielfach die Kinder von Witwern noch viel dringender einen gewissen Ersatz der verstorbenen Mutter durch Ernennung einer tüchtigen Vormünderin brauchen, als die Kinder von Witwen einen männlichen Vormund.

Der Vorsitzende, Dr. C. Schmid, Zürich, beantragt unter lebhaftem Beifall der Versammlung, an Prof. Dr. Eugen Huber in Bern ein Telegramm folgenden Inhaltes abgehen zu lassen: „Der erste schweizerische Informationskurs für Jugendfürsorge sendet nach Anhörung eines lichtvollen Vortrages von Prof. Dr. Egger über die Rechtsstellung des Kindes im schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Schöpfer des fortschrittlichen Werkes und Hauptförderer der sozialen vaterländischen Tat, die in dem Gesetze liegt, aufrichtige Grüsse und Glückwünsche."